

Merkblatt

wenn bei Beginn des Ausbildungsabschnitts
das 30. Lebensjahr bereits vollendet ist nach § 10 Abs. 3 BAföG

Wortlaut § 10 Abs. 3 BAföG:

„Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den er Ausbildungsförderung beantragt, das **30. Lebensjahr**, bei Studiengängen nach § 7 Absatz 1a das 35. Lebensjahr vollendet hat. Satz 1 gilt nicht wenn:

1. der Auszubildende die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, an einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule erworben hat,
 - 1a. der Auszubildende ohne Hochschulzugangsberechtigung auf Grund seiner beruflichen Qualifikation an einer Hochschule eingeschrieben worden ist,
 - 1b. der Auszubildende eine weitere Ausbildung nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 aufnimmt,
2. (weggefallen)
3. der Auszubildende aus persönlichen oder familiären Gründen, gehindert war, den Ausbildungsabschnitt rechtzeitig zu beginnen; dies ist insbesondere der Fall, wenn sie bei Erreichen der Altersgrenzen bis zur Aufnahme der Ausbildung ein eigenes Kind unter zehn Jahren ohne Unterbrechung erziehen und während dieser Zeit bis zu höchstens 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt erwerbstätig sind; Alleinerziehende dürfen auch mehr als 30 Wochenstunden erwerbstätig sein, um dadurch Unterstützung durch Leistungen der Grundsicherung zu vermeiden oder,
4. der Auszubildende infolge einer einschneidenden Veränderung seiner persönlichen Verhältnisse bedürftig geworden ist und noch keine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat.

Satz 2 Nr. 1, 1b, 3, und 4 gilt nur, wenn der Auszubildende die Ausbildung **unverzüglich** nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt einer Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse aufnimmt.“

Erläuterungen:

zu Nr. 3:

Persönliche oder familiäre Gründe, die eine Förderung nach Überschreiten der Altersgrenze rechtfertigen, sind z. B. Erkrankung, Behinderung, Schwangerschaft, Nichtzulassung zur gewählten Ausbildung im Auswahlverfahren, Eingehen einer insgesamt mindestens achtjährigen Dienstverpflichtung als Soldat oder Polizeivollzugsbeamter im Bundesgrenzschutz auf Zeit bei einem Dienstbeginn vor Vollendung des 22. Lebensjahres, Betreuung von behinderten oder aus anderen Gründen auf Hilfe angewiesenen Kindern.

Die Voraussetzungen für die **Verschiebung der Altersgrenze wegen Kindererziehung** liegen vor, wenn

- (1.) ein eigenes Kind bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
- (2.) ununterbrochen,
- (3.) in der Zeit zwischen dem Erreichen der Altersgrenze und der Aufnahme der Ausbildung erzogen wurde, und
- (4.) in dieser Zeit keine Erwerbstätigkeit über 30 Wochenstunden vorgelegen hat. Eine Ausnahme gilt hier für Alleinerziehende, die durch eine umfangreichere Erwerbstätigkeit Leistungen der Grundsicherung vermieden haben, sowie
- (5.) die Ausbildung unverzüglich nach Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes bzw. der Beendigung der Erziehung durch den Antragsteller begonnen wurde.

zu Nr. 4:

Eine **einschneidende Veränderung der persönlichen Verhältnisse** des Auszubildenden liegt z. B. vor bei Scheidung oder Tod des Ehegatten. Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende bereits eine Ausbildung, die nach diesem Gesetz gefördert werden kann, berufsqualifizierend abgeschlossen hat; dabei ist unerheblich, ob er während der Ausbildung Ausbildungsförderung erhalten hat.

Der Auszubildende ist **bedürftig**, wenn er über einzusetzendes Vermögen im Sinne von § 88 BSHG nicht verfügt und sein monatliches Einkommen die nach § 79 BSHG maßgebliche Einkommensgrenze nicht übersteigt.

zu Satz 3

Der Ausbildungsabschnitt wird **unverzüglich** begonnen, wenn der Auszubildende ihn nach Erreichen der Zugangsvoraussetzungen, dem Wegfall der Hinderungsgründe oder dem Eintritt einer Bedürftigkeit infolge einschneidender Veränderungen seiner persönlichen Verhältnisse ohne schuldhaftes Zögern beginnt.

Abgabe einer eingehenden Begründung

Bitte legen Sie **ausführlich** dar, aus welchen Gründen Sie das Studium nach Vollendung des 30. bzw. 35. Lebensjahres aufnehmen. Für die Überschreitung wegen Erziehung eines eigenen Kindes ist ein Zusatzblatt auszufüllen, das im Amt für Ausbildungsförderung erhältlich ist.

Entsprechende **Nachweise** sind vorzulegen, z. B.

- Zugangsvoraussetzung für die zu fördernde Ausbildung,
- lückenlose Ablehnungsbescheide aus früheren Hochschulbewerbungen
- Geburtsurkunden bzw. Adoptionsurkunden von Kindern
- Arbeitsverträge